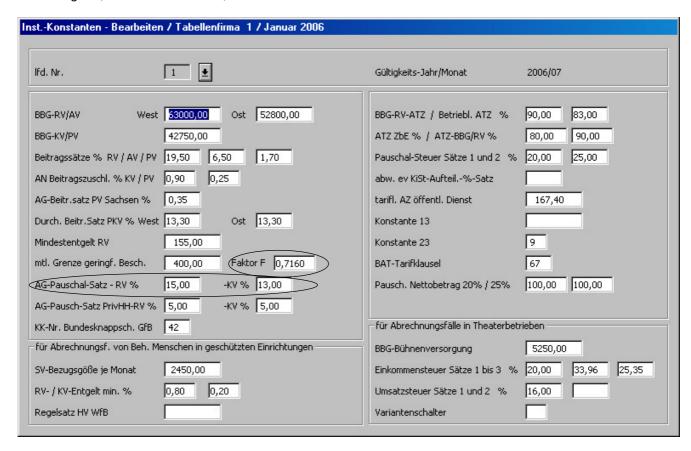


Rechengrößen ab Juli 2006

hc-rechengr0607 / Jun 2006

Dateneingabe, Firmenstammdaten, Bem.Grenzen/Beitr.-/St.sätze



Hier nicht genannte Konstanten bitte unverändert lassen!

Folgende Konstanten bitte anpassen und mit Gültigkeits-Monat/Jahr **Juli/2006** speichern: Faktor F **0.7160**

AG-Pauschal-Satz-RV % **15,00** (in 2006/01 12,00) -KV % **13,00** (in 2006/01 11,00)

Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte steigen auf 30 %

Am 16. Juni hat der Bundesrat dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 zugestimmt. Mit diesem Gesetz werden die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. Juli 2006 von 25 auf 30 Prozent erhöht. Damit wird der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von bisher 12 auf 15 Prozent und der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von bisher 11 auf 13 Prozent angehoben. Der einheitliche Pauschsteuersatz (2 Prozent) bleibt unverändert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten sind von der Erhöhung nicht betroffen.

Die Erhöhung des Pauschalbeitrages zur Rentenversicherung auf 15 Prozent bringt es mit sich, dass Arbeitnehmer, die vollwertige Rentenansprüche erwerben möchten und deshalb auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten, ab dem 1. Juli anstelle des bisherigen Eigenanteils von 7,5 Prozent nur noch 4,5 Prozent des Arbeitsentgelts zahlen müssen.



Rechengrößen ab Juli 2006

hc-rechengr0607 / Jun 2006

Neuer Faktor (Faktor F) für Beitragsberechnung in der Gleitzone

Gleichzeitig wird auch die Formel für die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800 EUR Gleitzone angepasst (§ 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI, § 344 Abs. 4 SGB III). Diese Änderungen wirken ebenfalls ab 01.07.2006.

Der bei Gleitzonen-Berechnungen maßgebliche Faktor F wird berechnet, in dem der Gesamtwert der pauschalen Abgaben für Kranken- und Rentenversicherung sowie die Pauschalsteuer (bisher 25 %) durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Durch die Anhebung des Abgabensatzes auf insgesamt 30 % errechnet sich ein neuer Faktor F: Statt bislang 0,5967 beträgt er ab 01.07.2006 dann 0,7160. Das Datenfeld 'Faktor F' ist neu in den Bereich Firmenstammdaten, Bem.Grenzen/Beitr.-/St.sätze aufgenommen.

Durch diese Veränderung kommt es bei Arbeitnehmern mit Entgelt innerhalb der Gleitzone zu einer Mehrbelastung; für den Arbeitgeber ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.